

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Unterbreizbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 11. November 1995 (GVBl. S. 342) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Unterbreizbach vom 10.04.2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach am 10.04.2003, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.11.2013, folgende

Gebührensatzung

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Unterbreizbach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u.a.:
die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatten,
unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Zahlung der Gebühr für die Friedhofsunterhaltung pro Grabstätte für die jeweilige Ruhefrist kann einmalig oder in Raten in den ersten 5 Jahren der Liegefrist entrichtet werden.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/Grabstätten in der Urnen Anlage

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte wird folgende *einmalige* Gebühr erhoben:
pro Grabstätte: **75,00 Euro**
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte bzw. die Bestattung einer Urne in einem Reihengrab/Familiengrab wird folgende *einmalige* Gebühr erhoben:
pro Grabstätte: **75,00 Euro**
- (3) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte wird folgende *einmalige* Gebühr erhoben:
pro Familiengrabstätte: **150,00 Euro**
- (4) Für die Überlassung einer Grabstätte in der Urnen-Anlage auf dem Friedhof in Unterbreizbach, Sünna und Pferdsdorf wird folgende *einmalige* Gebühr erhoben:
pro Grabstätte in der Urnen-Anlage : **250,00 Euro**
- (5) Für die Überlassung einer Grabstätte in der Reihengrabanlage auf dem Friedhof in Sünna

wird folgende *einmalige* Gebühr erhoben:

pro Grabstätte der Reihengrabanlage: **400,00 Euro**

(6) Für die Überlassung einer Urnenfamiliengrabstätte wird folgende *einmalige* Gebühr erhoben:
pro Grabstätte **100,00 Euro**

(7) Für die Bestattung jeder weiteren Urne in einer Urnenfamiliengrabstätte wird folgende *einmalige* Gebühr erhoben:
pro Beisetzung: **75,00 Euro**

§ 6

Friedhofunterhaltungsgebühren

Für die jährliche Kontrolle der Standsicherheit der Grabmale, die Bewirtschaftungskosten sowie die Kosten für Pflegearbeiten an den öffentlichen Anlagen und Wegen sind Unterhaltungsgebühren in Höhe von **10,00 Euro /Grabstätte/Jahr** zu entrichten.

Friedhofunterhaltungsgebühren für die Grabstätten in der Urnen-Anlage auf dem Friedhof in Unterbreizbach und Sünna sowie für die Grabstätten der Reihengrabanlage auf dem Friedhof in Sünna werden nicht erhoben.

§ 7

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle in Unterbreizbach für eine Trauerfeier
einschl. der Nutzung der Technik, Heizkosten und Reinigung **50,00 €**

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterbreizbach, den 22.11.2013

>Siegel<

Ernst
Bürgermeister